

Kopp/Ramsauer
Verwaltungsverfahrensgesetz

Verwaltungsverfahrensgesetz

Kommentar

Herausgegeben von

Prof. Dr. Ulrich Ramsauer

Rechtsanwalt
em. Universitätsprofessor an der Universität Hamburg
Vorsitzender Richter am Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht a. D.

Bearbeitet von

Prof. Dr. Ulrich Ramsauer

Rechtsanwalt
em. Universitätsprofessor an der
Universität Hamburg
Vorsitzender Richter am Hamburgischen
Obergerverwaltungsgericht a. D.

Prof. Dr. habil. Peter Wysk

Rechtsanwalt
Richter am Bundesverwaltungs-
gericht a. D.
Privatdozent, Honorarprofessor der
Humboldt-Universität zu Berlin

Dr. Carsten Tegethoff

Richter am Bundesverwaltungs-
gericht, Leipzig

Arne Schlatmann

Ministerialdirigent im Bundes-
ministerium des Innern, Berlin

Prof. Dr. Roland Broemel, Maîtrise en Droit

Universitätsprofessor an der
Goethe-Universität Frankfurt am Main

Begründet von Ferdinand O. Kopp
und von der 7. bis 16. Auflage fortgeführt von Ulrich Ramsauer

27., vollständig überarbeitete Auflage 2026



Zitiervorschlag:

Kopp/Ramsauer/Bearbeiter VwVfG § 1 Rn. 1

beck.de

ISBN PRINT 978 3 406 84427 0

© 2026 Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
info@beck.de

Satz, Druck und Bindung: Druckerei C.H.Beck Nördlingen
(Adresse wie Verlag)

Umschlag: Druckerei C.H.Beck Nördlingen

chbeck.de/nachhaltig
produktsicherheit.beck.de

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

*Soll das Werk die Meister loben,
doch der Segen kommt von oben.*

Vorwort zur siebenundzwanzigsten Auflage

Die vorliegende siebenundzwanzigste Auflage des Kommentars markiert zugleich ein Jubiläum. Vor 50 Jahren, im Herbst 1976 erschien die erste Auflage des von *F. O. Kopp* begründeten und über sechs Auflagen allein bearbeiteten Kommentars. Nach dem zu frühen Tod des Begründers übernahm der Herausgeber die Bearbeitung der weiteren Auflagen und führte den Kommentar bis zur 16. Auflage allein weiter. Seit der 17. Auflage wird der Kommentar von einem Autorenteam bearbeitet, das seit der letzten Auflage aus fünf Personen besteht. Auch in dieser Auflage hat es einige Veränderungen innerhalb der Autorenschaft gegeben. So hat *Carsten Tegethoff* neben der Kommentierung des § 42a auch diejenigen Teile der Einführung I übernommen, die bisher vom Herausgeber bearbeitet wurden. Die Betreuung der Einführung II, die das unionsrechtliche Verfahrensrecht enthält, wird von *Roland Broemel* weitergeführt.

Das Verwaltungsverfahren ist in den letzten Jahren deutlich in Bewegung geraten. Einen Überblick über die neuesten Änderungen des VwVfG bietet die Einführung I unter Rn. 41a ff. Im politischen Bemühen um Bürokratieabbau sowie um weitere Digitalisierung und Beschleunigung von Verfahren wurden zudem einige Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht, die sich bei Drucklegung dieser Auflage noch im parlamentarischen Prozess befunden haben. Das ist an sich nichts Ungewöhnliches. Die aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwürfe eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes und eines Bürokratierückbaugesetzes aber stellten Verlag und Autoren vor ungewöhnliche Probleme. Zunächst sah es so aus, als würden diese Gesetzesvorhaben das parlamentarische Verfahren tatsächlich noch vor Drucklegung der Neuauflage des Kommentars passieren. Im Laufe des ersten Quartals dieses Jahres zeichnete sich aber ab, dass sich deren Erlass über den Zeitpunkt der geplanten Drucklegung des Kommentars hinaus verzögern würde. Da sich im Laufe von Gesetzgebungsverfahren zudem erfahrungsgemäß Änderungen an eingebrachten Entwürfen ergeben, konnten die geplanten Vorschriften auch nicht im Vorgriff auf ihren späteren Erlass kommentiert werden. Um die Nutzer des Kommentars gleichwohl über die geplanten Änderungen zu informieren, gibt *Carsten Tegethoff* in der Einführung I unter Rn. 41d ff. einen ausführlichen Überblick über die wichtigsten geplanten Regelungen in den beiden aktuellen Entwürfen des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes und des geplanten Bürokratierückbaugesetzes. Im Übrigen beschränkt sich der Kommentar auf knappe Hinweise auf die zu erwartenden Änderungen bzw. Neuregelungen an den dafür geeigneten Stellen der Kommentierung der betroffenen Vorschriften.

Auch in dieser Auflage konnte *Lorenz Moser* den Herausgeber unterstützen, wofür ihm herzlich gedankt sei. Wie in jedem Vorwort gilt der Dank wiederum den vielen Nutzern des Kommentars, die mit Anregungen, Vorschlägen und kritischen Anmerkungen die Weiterentwicklung der Kommentierung gefördert haben. Die Aufgabe der Aktualisierung, inhaltliche Ergänzung und nicht zuletzt Straffung der Kommentierung stellt sich für jede Auflage neu. Hinweise der Nutzer haben auch die Arbeit an der vorliegenden Auflage wesentlich erleichtert. Wer Anlass zu Bedenken und Anregungen sieht, zögere nicht, sie mitzuteilen, einfach per E-Mail an URamsauer@t-online.de.

Hamburg, im Mai 2026

Der Herausgeber

Entstehungsgeschichte des Kommentars

Im Jahr 2019 ist die zwanzigste Auflage des von *F. O. Kopp* begründeten Kommentars zum VwVfG erschienen. Das gibt Anlass zu einem kurzen Rückblick auf die insgesamt bereits 43 Jahre, in denen das Werk die Vorschriften des VwVfG erläutert und die Entwicklung des Verwaltungsverfahrenrechts begleitet hat.

Im Herbst 1976, nur wenige Monate nach dem Erlass des Verwaltungsverfahrensgesetzes, erschien die erste Auflage des von *F. O. Kopp* als Alleinautor geschaffenen Kommentars. Seinerzeit war das Werk mit 860 Seiten in einem deutlich kleineren Format als heute ein Vorbild an Kürze. Das Werk fand schnell Verbreitung, es stieß in eine echte Marktlücke. Bis dahin hatte es auf Bundesebene kein allgemeines Verfahrensgesetz gegeben und der Informationsbedarf in der Praxis war dementsprechend hoch. Inhaltlich musste sich die Kommentierung vor allem mit dem Verhältnis der neu geschaffenen Rechtsnormen zu den bis dahin in Literatur, Rechtsprechung und Praxis nicht zuletzt aus allgemeinen Verfassungsprinzipien entwickelten Grundsätzen des Verwaltungsverfahrenrechts auseinandersetzen. Das gelang dem universal gebildeten Autor, der vor seiner Berufung an die Universität Graz, später Passau, in der Verwaltung und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit umfassende Praxiserfahrungen gesammelt hatte, in vorzüglicher Weise. Die Verbindung zwischen dem Verwaltungsverfahrenrecht und dem Verfassungsrecht, mit der er sich schon in seiner Habilitationsschrift auseinandergesetzt hatte, lag ihm besonders am Herzen und prägte auch die Erläuterungen des VwVfG.

Der Kommentar erlebte in für damalige Verhältnisse rascher Folge Neuauflagen und wurde schnell zu einem Standardwerk für Ausbildung und Praxis. Auch der Umfang nahm deutlich zu. Da *F. O. Kopp* als Alleinautor parallel auch noch den von ihm geschaffenen Kommentar zur VwGO betreute, hatte er über viele Jahre hinweg ein kaum vorstellbares Arbeitspensum zu bewältigen. Im Jahre 1995 starb er während der Arbeit an der 6. Auflage des Kommentars. Die Arbeiten wurden seinerzeit von seinen beiden Söhnen Ferdinand und Stephan Kopp abgeschlossen, so dass die 6. Auflage 1996 erscheinen konnte. Das Werk war seinerzeit bereits auf fast 1.800 Seiten angewachsen. Dies lag nicht zuletzt daran, dass *F. O. Kopp* in den letzten Jahren schon mit den notwendigen Ergänzungen der Nachweise aus Rechtsprechung und Literatur bereits voll ausgelastet war.

Die Übernahme des Kommentars durch den derzeitigen Herausgeber stellte sich als echte Herausforderung dar. Dieses ebenso großartige wie schwierige Erbe anzutreten erforderte allerhöchste Anstrengungen. Ziel war es, dem Werk unter Erhaltung der hohen fachlichen Qualität eine neue benutzerfreundliche Form zu geben. Im Jahr 2000, fast rechtzeitig zu Beginn des neuen Jahrhunderts, war es schließlich soweit: In der 7. Auflage konnte der Kommentar als runderneuertes Werk erscheinen.

In den folgenden Jahren zeigte sich immer deutlicher, dass die Erneuerung des Kommentars überhaupt nicht zum Abschluss kommen, sondern eine immerwährende Aufgabe werden würde. Die Entwicklung des Verwaltungsverfahrenrechts beschleunigte sich nicht zuletzt unter dem Einfluss der Digitalisierung und der Europäisierung immer mehr. Während die Bewegung in den ersten Jahren eher mit einem langen ruhigen Fluss vergleichbar war, nahm die Strömung nach der Jahrtausendwende immer mehr zu. Auch die Abweichungen im Fachrecht, denen schon zu Zeiten von *F. O. Kopp* besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden war, nahmen zu und erhöhten von Auflage zu Auflage nicht nur den Aktualisierungsbedarf, sondern auch den Umfang der Erläuterungen. Auch wenn einige Neueregungen im Verfahrensrecht wie etwa das UVP-Recht, das Informationsfreiheitsrecht oder das Datenschutzrecht nicht Eingang in das VwVfG fanden, sondern in eigenständigen Gesetzen erlassen wurden, konnte die Kommentierung im Interesse der

Entstehungsgeschichte

Nutzer nicht vollständig an ihnen vorbeigehen, sondern musste zumindest eine Grundausrüstung an Erläuterungen liefern. Dies ist für das UVP-Recht in § 63, für das Informationsfreiheitsrecht in § 29 und für das Datenschutzrecht in der Einführung I auch geschehen, wobei stets darauf geachtet wurde, den Kommentar nicht zu überfrachten.

Nach dem Tod von *F. O. Kopp* ging auch der von ihm geschaffene Kommentar zur VwGO in neue Hände über. Seither bemühen sich Verlag und Herausgeber, beide Kommentare, den Kopp/Schenke und den Kopp/Ramsauer inhaltlich und aufagentechnisch gewissermaßen als Tandem aufeinander abzustimmen. Das hat zu erfreulichen Synergieeffekten geführt und ermöglicht an verschiedenen Stellen auch eine inhaltliche Entlastung, die sich günstig auf den Umfang der Erläuterungen auswirkt. Diese Verzahnung, die auch in der Beibehaltung des Namens Kopp zum Ausdruck kommt, wird weiterhin ein wichtiges Anliegen des Verlags und der Autoren bleiben. Der Gleichklang der Formate erleichtert den Nutzern beider Kommentare die Arbeit, ohne eigenständige Positionen in Inhalt und Schwerpunktsetzung auszuschließen.

Mit der 13. Auflage 2012 wurde der Übergang vom bis dahin praktizierten Zweijahresrhythmus zu einer jährlichen Erscheinungsweise vollzogen. Angesichts der sich immer weiter beschleunigenden Entwicklung von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis war auch das Bedürfnis nach einer entsprechend aktuellen Kommentierung gewachsen, in der die neuesten Entwicklungen zeitnah aufgenommen und verarbeitet werden. Die jährliche Erscheinungsweise stellte die Autoren vor zusätzliche Herausforderungen und Belastungen. Es war daher nur folgerichtig, in beiden Kommentaren auch das Alleinautorenenprinzip aufzugeben und die Arbeit auf mehr Schultern zu verteilen. Für den VwVfG-Kommentar konnte 2015 zunächst der Richter am BVerwG Prof. Dr. *Peter Wysk* als Mitautor gewonnen werden, der von der 17. Auflage an das Planfeststellungsverfahren und später auch das förmliche Verwaltungsverfahren übernommen hat. Ein Jahr später gelang es, zusätzlich den Richter am BVerwG Dr. *Carsten Tegethoff* als Autor zu gewinnen, der beginnend mit der 18. Auflage zunächst das Recht des Verwaltungsvertrags und die Vorschriften rund um die Digitalisierung (§§ 3a, 41 VwVfG) übernommen hat. Das mit dem Herausgeber dreiköpfige Autorenteam hat auch die vorliegende 20. Auflage bearbeitet.

Herausgeber und Autoren sind sich mit dem Verlag darüber einig, dass das Werk auch künftig im Sinne seines Begründers *F. O. Kopp* weitergeführt werden soll. *Kopp* hatte seine Erläuterungen stets an den Bedürfnissen der Praxis, insbesondere der Verwaltung ausgerichtet, behielt dabei aber zugleich die verfassungsrechtliche Dimension des Verwaltungsverfahrensrechts und dem dadurch verbürgten Schutz des Bürgers im Verwaltungsverfahren im Auge. Von großer Bedeutung ist es zudem, die Erläuterungen an den Bedürfnissen und Erwartungen der Nutzer des Kommentars auszurichten. Dabei gilt es, die unterschiedlichen Nutzergruppen gleichermaßen im Blick zu behalten, nämlich die Verwaltungsjuristen und die Rechtsanwaltschaft, aber auch die Verwaltungsrichterschaft und die in der Ausbildung befindlichen Juristen, also die Studierenden und die Rechtsreferendare. Schließlich ist es der Anspruch der Autoren, die Erläuterungen nicht nur zu einem Spiegel der Rechtsprechung werden zu lassen, sondern auch einen substantiellen Beitrag zur Diskussion über die richtige Auslegung und Anwendung des Rechts zu liefern, was auch die argumentative Auseinandersetzung mit kritischen Positionen erfordert. Der Kommentar wird deshalb auch in Zukunft Stimmen aus der rechtswissenschaftlichen Literatur, aus Verwaltung und Anwaltschaft angemessen zu Wort kommen lassen.

Der Herausgeber

Hinweise für den Gebrauch

Paragraphen ohne nachfolgende Angabe eines Gesetzes sind stets solche des VwVfG.

Das Wort „vor“ (auch mit einer Ziffer verbunden) bezeichnet, wenn es vor einem Paragraphen steht (zB 1 vor § 40), die Vorbemerkung zu dem mit dem Paragraphen beginnenden Abschnitt bzw Teil eines Abschnitts des VwVfG.

Städtenamen ohne näheren Hinweis (wie VG, OLG) bezeichnen das OVG mit Sitz in der genannten Stadt. Angaben ohne weitere Hinweise (zB 11, 27; NJW 1970, 232) beziehen sich auf Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts in der amtlichen Sammlung bzw in der angegebenen Zeitschrift usw, soweit Hinweise auf ein anderes Gericht oder auf einen Autor vorausgehen, auf dieses Gericht bzw diesen Autor. Ein „vgl“ bei einem Hinweis bedeutet, dass die angeführte Entscheidung, Literaturstelle usw nicht dasselbe Problem betrifft, sondern nur einen vergleichbaren Fall. Hinweise auf Kommentare ohne Angabe des Paragraphen beziehen sich auf die Erläuterungen zum selben Paragraphen des VwVfG bzw auf den dem erläuterten Paragraphen entsprechenden Paragraphen des im Kommentar behandelten Verwaltungsverfahrensgesetzes eines Landes.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Entstehungsgeschichte	VII
Hinweis für den Gebrauch	IX
Abkürzungsverzeichnis und Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur	XV

Einführung I – Nationales Verfahrensrecht	1
I. Allgemeines	4
II. Die Entwicklung des Verwaltungsverfahrenrechts	15
III. Funktionen, Grundzüge, systematische Einordnung	25
IV. Anwendungsbereich des VwVfG	30
V. Rechtsverhältnislehre und subjektive Verfahrensrechte	32
VI. Das VwVfG und die Handlungsformen der Verwaltung	40
VII. Privatisierung, Verwaltungsprivatrecht	51
VIII. Vergabe von Aufträgen und Konzessionen	58
IX. Datenschutz im Verwaltungsverfahren	70
X. Datensicherheit in der Bundesverwaltung	81

Einführung II – Europäisches Verwaltungsverfahrenrecht	85
I. Die EU nach dem Lissabon-Vertrag	87
II. Die Europäische Rechtsordnung	90
III. Nationales und europäisches Verwaltungsverfahrenrecht	102

Kommentierung

Teil I. Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation, Amtshilfe, europäische Verwaltungszusammenarbeit

Abschnitt 1. Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation	
§ 1 Anwendungsbereich	115
§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich	151
§ 3 Örtliche Zuständigkeit	173
§ 3a Elektronische Kommunikation	200

Abschnitt 2. Amtshilfe	
§ 4 Amtshilfepflicht	244
§ 5 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe	256
§ 6 Auswahl der Behörde	269
§ 7 Durchführung der Amtshilfe	272
§ 8 Kosten der Amtshilfe	276

Abschnitt 3. Europäische Verwaltungszusammenarbeit	
§ 8a Grundsätze der Hilfeleistung	279
§ 8b Form und Behandlung der Ersuchen	291
§ 8c Kosten der Hilfeleistung	295
§ 8d Mitteilungen von Amts wegen	297
§ 8e Anwendbarkeit	301

Inhalt

Teil II. Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren

Abschnitt 1. Verfahrensgrundsätze

§ 9	Begriff des Verwaltungsverfahrens	303
§ 10	Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens	341
§ 11	Beteiligungsfähigkeit	353
§ 12	Handlungsfähigkeit	362
§ 13	Beteiligte	373
§ 14	Bevollmächtigte und Beistände	399
§ 15	Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten	417
§ 16	Bestellung eines Vertreters von Amts wegen	420
§ 17	Vertreter bei gleichförmigen Eingaben	429
§ 18	Vertreter für Beteiligte bei gleichem Interesse	439
§ 19	Gemeinsame Vorschriften für Vertreter bei gleichförmigen Eingaben und bei gleichem Interesse	443
§ 20	Ausgeschlossene Personen	447
§ 21	Besorgnis der Befangenheit	483
§ 22	Beginn des Verfahrens	496
§ 23	Amtssprache	528
§ 24	Untersuchungsgrundsatz	536
§ 25	Beratung, Auskunft, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	570
§ 26	Beweismittel	589
§ 27	Versicherung an Eides statt	613
§ 27a	Bekanntmachung im Internet	620
§ 27b	Zugänglichmachung auszulegender Dokumente	630
§ 27c	Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit	636
§ 28	Anhörung Beteiligter	643
§ 29	Akteneinsicht durch Beteiligte	675
§ 30	Geheimhaltung	722

Abschnitt 2. Fristen, Termine, Wiedereinsetzung

§ 31	Fristen und Termine	730
§ 32	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	750

Abschnitt 3. Amtliche Beglaubigung

§ 33	Beglaubigung von Dokumenten	778
§ 34	Beglaubigung von Unterschriften	792

Teil III. Verwaltungsakt

Abschnitt 1. Zustandekommen des Verwaltungsaktes

§ 35	Begriff des Verwaltungsaktes	796
§ 35a	Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes	917
§ 36	Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt	926
§ 37	Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes; Rechtsbehelfsbelehrung	968
§ 38	Zusicherung	999
§ 39	Begründung des Verwaltungsaktes	1023
§ 40	Ermessen	1053
§ 41	Bekanntgabe des Verwaltungsaktes	1132
§ 42	Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt	1191
§ 42a	Genehmigungsfiktion	1197

Abschnitt 2. Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 43	Wirksamkeit des Verwaltungsaktes	1214
§ 44	Nichtigkeit des Verwaltungsaktes	1251
§ 45	Heilung von Verfahrens- und Formfehlern	1279
§ 46	Folgen von Verfahrens- und Formfehlern	1304
§ 47	Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes	1325
§ 48	Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes	1342
§ 49	Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes	1424
§ 49a	Erstattung, Verzinsung	1472
§ 50	Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren	1489
§ 51	Wiederaufgreifen des Verfahrens	1498
§ 52	Rückgabe von Urkunden und Sachen	1524

Abschnitt 3. Verjährungsrechtliche Wirkungen des Verwaltungsaktes

§ 53	Hemmung der Verjährung durch Verwaltungsakt	1529
------	---	------

Teil IV. Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 54	Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrags	1556
§ 55	Vergleichsvertrag	1607
§ 56	Austauschvertrag	1617
§ 57	Schriftform	1628
§ 58	Zustimmung von Dritten und Behörden	1636
§ 59	Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrags	1646
§ 60	Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen	1664
§ 61	Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung	1679
§ 62	Ergänzende Anwendung von Vorschriften	1684

Teil V. Besondere Verfahrensarten

Abschnitt 1. Förmliches Verwaltungsverfahren

§ 63	Anwendung der Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren	1696
§ 64	Form des Antrags	1727
§ 65	Mitwirkung von Zeugen und Sachverständigen	1735
§ 66	Verpflichtung zur Anhörung von Beteiligten	1740
§ 67	Erfordernis der mündlichen Verhandlung	1744
§ 68	Verlauf der mündlichen Verhandlung	1750
§ 69	Entscheidung	1759
§ 70	Anfechtung der Entscheidung	1766
§ 71	Besondere Vorschriften für das förmliche Verfahren vor Ausschüssen	1767

Abschnitt 1a. Verfahren über eine einheitliche Stelle

§ 71a	Anwendbarkeit	1773
§ 71b	Verfahren	1782
§ 71c	Informationspflichten	1789
§ 71d	Gegenseitige Unterstützung	1792
§ 71e	Elektronisches Verfahren	1793

Inhalt

Abschnitt 2. Planfeststellungsverfahren

§ 72	Anwendung der Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren ..	1796
§ 73	Anhörungsverfahren	1835
§ 74	Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung	1918
§ 75	Rechtswirkungen der Planfeststellung	2036
§ 76	Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens	2114
§ 77	Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses	2133
§ 78	Zusammentreffen mehrerer Vorhaben	2139

Teil VI. Rechtsbehelfsverfahren

§ 79	Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte	2151
§ 80	Erstattung von Kosten im Vorverfahren	2192

Teil VII. Ehrenamtliche Tätigkeit, Ausschüsse

Abschnitt 1. Ehrenamtliche Tätigkeit

§ 81	Anwendung der Vorschriften über die ehrenamtliche Tätigkeit	2221
§ 82	Pflicht zu ehrenamtlicher Tätigkeit	2225
§ 83	Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit	2226
§ 84	Verschwiegenheitspflicht	2229
§ 85	Entschädigung	2237
§ 86	Abberufung	2239
§ 87	Ordnungswidrigkeiten	2242

Abschnitt 2. Ausschüsse

§ 88	Anwendung der Vorschriften über Ausschüsse	2244
§ 89	Ordnung in den Sitzungen	2248
§ 90	Beschlussfähigkeit	2251
§ 91	Beschlussfassung	2256
§ 92	Wahlen durch Ausschüsse	2260
§ 93	Niederschrift	2264

Teil VIII. Schlussvorschriften

§ 94	Übertragung gemeindlicher Aufgaben	2267
§ 95	Sonderregelung für Verteidigungsangelegenheiten	2268
§ 96	Überleitung von Verfahren	2270
§§ 97–99	(weggefallen)	2273
§ 100	Landesgesetzliche Regelungen	2273
§ 101	Stadtstaatenklausel	2275
§ 102	Übergangsvorschrift zu § 53	2276
§ 102a	Übergangsregelung für die Durchführung von Verwaltungs- verfahren	2280
§ 103	(Inkrafttreten)	2282

Sachverzeichnis	2285
-----------------------	------